

**Bebauungsplan
„Waldhafen“, Wadern**

Screening Herpetofauna
(Reptilien / Amphibien)

Bebauungsplan

„Waldhafen“, Wadern

Screening Herpetofauna **(Reptilien / Amphibien)**

Auftraggeber:

Susanne Herzberger
Zum Funkenbruch 5
66687 Wadern

Bearbeitung:	Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann	(Bericht, Gelände)
	Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll	(Bericht, Gelände)

Stand: Mai 2026



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll

Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)

Frohnhofer Straße 30

66606 St. Wendel

Tel.: 06858 / 9009-980 oder 0151 / 105 22 540

E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzliche Grundlage.....	4
3	Erfassung der Arten(-gruppen)	8
3.1	Reptilien	8
3.2	Amphibien	8
4	Ergebnisse.....	9
4.1	Reptilien	9
4.2	Amphibien	9
5	Artenschutzrechtliche Relevanz.....	11
6	Literatur.....	12
	Anhang.....	14



1 Einleitung

Der ca. 0,9 ha große Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplans (FNP), der mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Waldhafen - Hotel & Spa“ identisch ist, grenzt unmittelbar nördlich und nordöstlich an das bestehende Hotel und Restaurant, das sich am nördlichen Ortsrand des Waderner Stadtteils Lockweiler befindet, an (Abbildung 1).



Abb. 1: Geltungsbereich B-Plan „Waldhafen“, Wadern.

Ziel vorliegender Planung ist es, die zu Umbau und Erweiterung des bestehenden Hotels einschließlich Restaurant erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen durch eine Teiländerung des FNP's der Stadt Wadern sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu schaffen.

Die Stadt Wadern mit ihrem Stadtteil Lockweiler beabsichtigen mit der vorliegenden aus der Teiländerung des FNP's und der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans bestehenden Planung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur oben skizzierten Entwicklung (Kapitel 1) in dem in Abbildung 1 dargestellten Raum zu schaffen. Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Wadern weist für den Geltungsbereich Wohnbauflächen und Flächen für die Landwirtschaft aus. Daher wird der Vorhabenbezogene



Bebauungsplan nicht aus dem FNP entwickelt und neben der Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans eine Teiländerung des Flächennutzungsplans erforderlich.

Das Plangebiet (Synonym für Geltungsbereich) stellt im westlichen Teil eine teilräumlich bereits bebaute Fläche mit Hotel, Restaurant, Terrassen, Garten, im östlichen Teil einen von Baumhecken und Sukzessionsflächen geprägten Übergangsbereich vom Siedlungsrand zur freien Landschaft dar.

Im Rahmen des Vorhabens war durch das vorliegende Screening zu erhellen, ob eine mögliche Betroffenheit nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützter Reptilien oder Amphibien (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) vorliegt.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtigungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.



Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2:

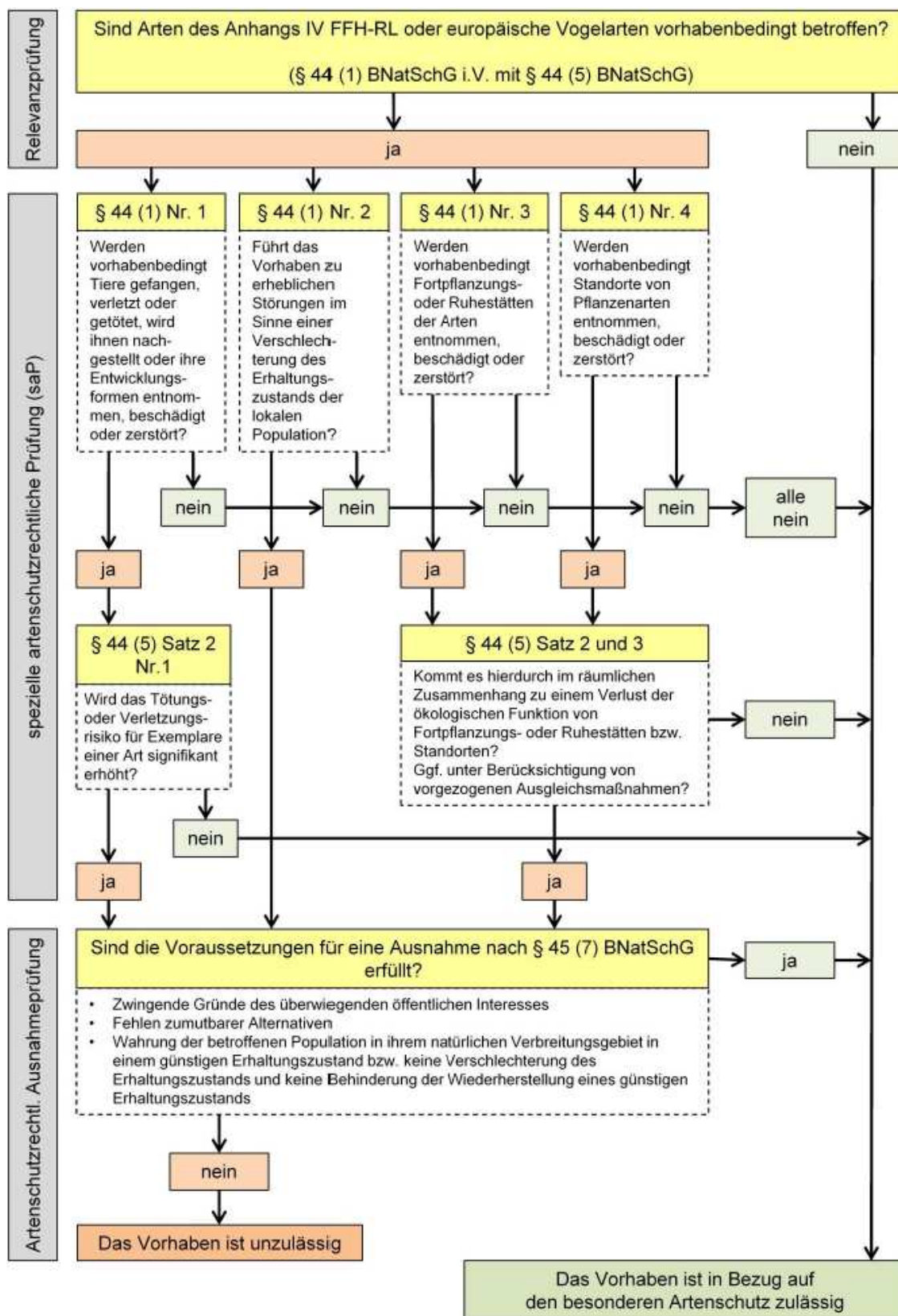


Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: Bernotat et al. 2018).



Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass

- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



3 Erfassung der Arten(-gruppen)

3.1 Reptilien

Reptilien nutzen im Jahresverlauf verschiedene Teillebensräume. Zum Screening der Reptilien wurden 3 Begehungen witterungsabhängig in deren Aktivitätszeitraum durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich nach Vorgabe bis Mitte Mai und tageszeitlich den Aktivitätsphasen der Reptilienarten angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten angewandt. Weiterhin werden alle weiteren Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., analysiert.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 09. April, 28. April sowie 08. Mai 2026.

3.2 Amphibien

Ebenso nutzen auch Amphibien im Jahresverlauf verschiedene Teillebensräume. Zum Screening der Amphibien wurden 3 Begehungen witterungsabhängig in deren Aktivitätszeitraum durchgeführt. Die Begehungen wurden jahreszeitlich nach Vorgabe bis Mitte Mai und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibienarten angepasst.

Es wurden die im Untersuchungsgebiet für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer und Feuchtbereiche (auch temporäre Tümpel [!]) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 02. April, 13. April sowie 15. Mai 2026.



4 Ergebnisse

4.1 Reptilien

Es wurden insgesamt 3 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Arten traten nicht in Erscheinung (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	3	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	-	3	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Die genannten Reptilienarten wurden lediglich mit Einzelindividuen im Vorhabensbereich festgestellt. So konnte

- die Waldeidechse mit max. 7 Individuen (einzeln zerstreut im Gebiet entlang der Saumstrukturen / Hecken bzw. Feldgehölze),
- die Blindschleiche mit max. 3 Individuen (einzeln zerstreut im Gebiet entlang der Saumstrukturen / Hecken bzw. Feldgehölze) und
- die Ringelnatter mit lediglich 1 Exemplar (frische Wiese im östlichen Bereich)

beobachtet werden.

4.2 Amphibien

Es wurden insgesamt 3 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Arten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Amphibienarten traten nicht in Erscheinung (Tabelle 2).



Tab. 2: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	SL	D			b	s
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-	2	x	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	V	V	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

Auch die genannten Amphibienarten wurden im Vorhabensbereich lediglich mit Einzelindividuen festgestellt. So konnte

- der Bergmolch mit lediglich 1 Exemplar (Landtracht, östliche frische Wiese),
- die Erdkröte mit max. 3 Individuen (im Gebiet einzeln zerstreut im Landhabitat / Heckensäume) und
- der Grasfrosch mit 4 Laichballen (temporär überstaute Senke im östlichen Bereich der hiesigen frischen Wiese)

nachgewiesen werden.



5 Artenschutzrechtliche Relevanz

Grundsätzlich ist bei derartigen Untersuchungen zwar zu beachten, dass das Bild unseres Wissens über die Individuenbestände von Reptilien- und Amphibien eines Raumes, so getreu es auch immer die Realität widerspiegeln mag, lediglich eine Momentaufnahme darstellt. Artenzahl, Artenspektrum, Siedlungsdichte und Populations- bzw. Bestandsstrukturen können lokal einem stetigen Wandel unterliegen, was im Rahmen lediglich eines Screenings grundsätzlich nicht in Gänze erhoben werden kann.

Ein Vorhandensein weiterer **Art**vorkommen kann jedoch weitgehend ausgeschlossen werden. So wurden keine nach § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Arten der Herpetofauna (bzw. keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) festgestellt.

Bei den festgestellten Reptilien- und Amphibienarten handelt es sich überwiegend um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht.

Lediglich die Waldeidechse und die Ringelnatter unter den Reptilien sowie der Grasfrosch unter den Amphibien als Arten der Roten Liste(n) bzw. der Vorwarnliste(n) sind weitergehend pauschal betrachtet vorrangig im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Weitergehende Untersuchungen hinsichtlich europäisch streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erscheinen aber aufgrund der erbrachten Ergebnisse entbehrlich.



6 Literatur

- BERNOTAT, D., ROGAHN, S., RICKERT, C., FOLLNER, K. & SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): BfN-Skripten **512**, 200 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland – Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) des Saarlandes, 3. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- FLOTTMANN, H.-J., C. BERND, M. MONZEL, N. WAGNER & A. FLOTTMANN-STOLL (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) des Saarlandes, 4. Fassung. – In: MINISTER FÜR UMWELT und DELATTINIA (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Pflanzen und Tiere des Saarlandes, pdf-Ausgabe.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GELLMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht, Band **7**.
- KÖPPEL, J., W. PETERS & W. WENDE (2004): Eingriffsregelung – Umweltverträglichkeitsprüfung - FFH-Verträglichkeitsprüfung. – 368 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung. – Saarbrücken.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND VERKEHR (2022): www.geoportal-saarland.de



- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (4)**: 86 S.
- WEICHERDING, F.-J. (2005): Liste von Fundorten der Mauereidechse *Podarcis muralis* (Laurenti, 1768) an Bahngleisen im Saarland und im grenznahen Lothringen. Abhandlungen Delattinia **31**: 47-55.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt)

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.